

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 372

**Das Prinzip
der Eigentumsopferentschädigung
im Zivilrecht und im öffentlichen Recht**

**Untersuchungen zu Inhalt und Geltungsbereich
des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots
nach Art. 14 GG**

Von

Lerke Schulze-Osterloh



Duncker & Humblot · Berlin

LERKE SCHULZE-OSTERLOH

**Das Prinzip der Eigentumsopferentschädigung
im Zivilrecht und im öffentlichen Recht**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 372

Das Prinzip der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht und im öffentlichen Recht

Untersuchungen zu Inhalt und Geltungsbereich des verfassungs-
rechtlichen Entschädigungsgebots nach Art. 14 GG

Von

Dr. Lerke Schulze-Osterloh



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04560 2

Vorwort

Die Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Sommersemester 1978 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde Anfang 1978 abgeschlossen. Bis etwa Mitte 1979 veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung sind in begrenzter Auswahl in den Fußnoten berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung enthält die Einleitung.

Dem Erstgutachter, Herrn Professor Dr. Peter Selmer, gilt mein besonderer Dank für stets großzügige und wohlwollende Unterstützung und Förderung während meiner Tätigkeit als Assistentin am Seminar für Finanz- und Steuerrecht der Universität Hamburg. Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Claus-Wilhelm Canaris für die ursprüngliche Anregung der Untersuchung und für seine Bereitschaft, trotz deren schwerpunktmäßiger Verlagerung in verfassungsrechtliche Problem-bereiche, das Zweitgutachten zu übernehmen.

Berlin, im Dezember 1979

Lerke Schulze-Osterloh

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung und Übersicht	1
------------------------------------	---

1. Teil

Kritische Betrachtung des gegenwärtigen Meinungsstands zur Eigentumsaufopferung im Zivilrecht

§ 2 Begriff und Fragestellung	6
§ 3 Der Inhalt eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht	13
§ 4 Das Verhältnis der zivilrechtlichen zur öffentlichrechtlichen Eigentumsaufopferung	42
§ 5 Die Allgemeinheit eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht	71
§ 6 Zusammenfassung und Entwicklung der eigenen Fragestellung	73

2. Teil

Das verfassungsrechtliche Gebot der Eigentumsopferentschädigung

§ 7 Einleitung	88
§ 8 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (I): Der Grundsatz der sogenannten Begünstigtenhaftung	99
§ 9 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (II): Die Kriterien des „enteignungsrechtlichen Eingriffs“	131
§ 10 Der Haftungsgrund bei der Eigentumsopferentschädigung: Die Kriterien des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers	189
§ 11 Das Gebot der Eigentumsopferentschädigung im System des Art. 14 GG	232

3. Teil

Konsequenzen für die Zivilrechtsdogmatik

§ 12 Eigentumsopferentschädigung und Ausgleichshaftung im Zivilrecht	295
--	-----

Literaturverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung und Übersicht	1
------------------------------------	---

1. Teil

Kritische Betrachtung des gegenwärtigen Meinungsstands zur Eigentumsaufopferung im Zivilrecht

§ 2 Begriff und Fragestellung	6
§ 3 Der Inhalt eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht	13
A. Unterscheidung von Haftungsgrund und Haftungszurechnung ..	14
B. Das Prinzip der Eigentumsopferentschädigung als Haftungsgrund	16
I. Opferkriterien als Haftungsgrund	16
II. Entzug der Abwehrklage durch Sonderrechtsnormen — BGH, RG	17
1. Verhältnis dieser Formel zum Opferbegriff im öffentlichen Recht	18
2. Mangelnde Abgrenzungskraft	19
3. Die wahre ratio der Formel: Haftungszurechnung	20

III. Ausgleich für den Entzug von an sich zugewiesenem Eigentumsinhalt	23
1. Leerformelcharakter	24
2. Verknüpfung mit dem Äquivalenzgedanken	26
IV. Vorteilsausgleichung, iustitia commutativa, Güterabwägungsprinzip	28
V. Einzelne sog. Entschädigungskriterien: Sonderopfer, Ortsüblichkeit, Zumutbarkeit — H. Schulte	32
1. Problem des Geltungsnachweises, insbesondere beim Begriff des Sonderopfers	33
2. Systematik und Anwendungsbereich der verschiedenen Entschädigungskriterien	34
3. Verhältnis zu öffentlichrechtlichen Entschädigungskriterien	35
a) Sonderopfer	36
b) Ortsüblichkeit/Situationsgebundenheit	36
c) Zumutbarkeit	38
4. Ergebnis	39
VI. Ergebnis	39
C. Eigentumsopferentschädigung als Prinzip der Haftungszurechnung (zum Begünstigten)	39
D. Ergebnis	41
§ 4 Das Verhältnis der zivilrechtlichen zur öffentlichrechtlichen Eigentumsaufopferung	42
A. Die öffentlich- oder zivilrechtliche Rechtsnatur der eigentumsbeeinträchtigenden Maßnahme als Unterscheidungsmerkmal — die herrschende Meinung	42
I. Die Kombination negativer und positiver Vergleichsmerkmale	42
1. Die Rechtsnatur der eigentumsbeeinträchtigenden Maßnahme als negatives Vergleichsmerkmal	42

2. Die unterschiedliche Zuordnung zu den Geltungsbereichen des Art. 14 I 2 und 14 III GG	43
3. Das Eigentumsopfer als positives Vergleichsmerkmal	45
II. Die entscheidende Frage: Gebot einheitlicher Bestimmung der Opferkriterien im Zivilrecht und im öffentlichen Recht nach Verfassungsrecht oder anderen Rechtsgrundsätzen?	46
1. Die nachbarrechtliche Rechtsprechung des BGH	47
a) Die Bedeutung zivilrechtlicher Opferkriterien für das öffentliche Recht	47
b) Die Bedeutung enteignungsrechtlicher Opferkriterien für das Zivilrecht	50
2. Kritische Würdigung	53
a) Argument der Vertauschbarkeit der rechtstechnischen Konstruktion	54
b) Gemengelage von Zivilrecht und öffentlichem Recht ..	56
B. Gegenkonzepte zur herrschenden Meinung — H. Schulte und Schwabe	61
I. Das konkrete öffentliche Interesse als Abgrenzungskriterium für den Geltungsbereich des Art. 14 III GG — H. Schulte ..	61
1. Das konkrete öffentliche Interesse	62
2. Geltungsbereich eines verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots	66
II. Die „materielle Enteignung“ als Abgrenzungskriterium für ein verfassungsrechtliches Entschädigungsgebot — Schwabe	67
C. Ergebnis	70
§ 5 Die Allgemeinheit eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht	71
§ 6 Zusammenfassung und Entwicklung der eigenen Fragestellung	73
A. Vorrang der Frage nach Inhalt und Geltungsbereich eines verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots für Eigentumsopfer	73
B. Zuordnung zu umfassenderen grundrechtsdogmatischen Fragestellungen	74

I. Die Privatrechtswirkung der Grundrechte	75
1. Bindung des Zivilgesetzgebers als Problem grundrechtlicher Privatrechtswirkung	75
2. Generelle Beschränkungen grundrechtlicher Privatrechtswirkung auf objektivrechtliche Grundrechtsfunktionen ..	77
3. Hypothesencharakter allgemeiner Aussagen zur Privatrechtswirkung der Grundrechte	81
4. Folgerungen für die Formulierung der eigenen Fragestellung	82
II. Verfassungseigentum/Zivileigentum	84

2. Teil

Das verfassungsrechtliche Gebot der Eigentumsopferentschädigung

§ 7 Einleitung	88
A. Fragestellung und Gang der weiteren Untersuchung	88
B. Beschränkung des unmittelbaren Anwendungsbereichs des Gebots der Eigentumsopferentschädigung auf rechtmäßige Beeinträchtigungen	90
I. Begründung aus Art. 14 III GG	91
II. Bestätigung durch §§ 74, 75 EinlALR	94
III. Allgemeine Rechtfertigung einer dogmatischen Beschränkung auf rechtmäßige Eigentumsbeeinträchtigungen	96
§ 8 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (I): Der Grundsatz der sogenannten Begünstigtenhaftung	99
A. Die herrschenden Vorstellungen zum Grundsatz der Begünstigtenhaftung	100

I. Funktionsbestimmung der Eigentumsopferentschädigung als Begünstigungsausgleich im zweiseitigen Interessenträgerkonflikt	100
II. Der zweiseitige Interessenträgerkonflikt als notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzung für eine Haftungszurechnungsfunktion des Gedankens des Begünstigungsausgleichs	102
III. Die Untauglichkeit der Vorstellung des zweiseitigen Interessenträgerkonflikts zur Beschreibung der Regelungsgegenstände des Gebots der Eigentumsopferentschädigung	106
1. Die beiden unterschiedlichen Begünstigtenbegriffe in der Rechtsprechung	106
2. Komplexität der tatsächlich den Eigentumsaufopferungsregelungen korrespondierenden Interessenlagen	109
B. Die wirkliche Struktur der Haftungszurechnung zum „unmittelbar begünstigten“ hoheitlichen Aufgabenträger	111
I. Die innerstaatliche Aufgabenverteilung als entscheidender Maßstab für die „unmittelbare Begünstigung“	111
II. Der finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsgrundsatz als Parallele	113
1. Die Struktur des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes als Folgenzurechnungsnorm	115
2. Dogmatische Konsequenzen einer sinngemäßen Verwendung des Konnexitätsgedankens zur Bestimmung des entschädigungspflichtigen „Begünstigten“	117
III. Die Grundsätze zur Haftung des unmittelbar begünstigten Aufgabenträgers als Ausprägung des Gedankens der Konnexität von Aufgabenwahrnehmung und Ausgabenverantwortung	118
1. Obliegenheitsentlastung und Veranlassungszusammenhang — Einzelwertungen der Rechtsprechung	118
2. Das Verhältnis von Regel- und Ausnahmetatbestand: Haftung des allzuständigen Aufgabenträgers und Haftung des Vermögensträgers mit einem durch Spezialaufgaben begrenzten Aufgabenkreis	121
IV. Zusammenfassung und Würdigung der Rationalität der Verwendung des Konnexitätsgedankens bei der Haftungszurechnung.....	123

V. Verbleibende offene Fragen zur Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung	126
§ 9 Haftungszurechnung bei der Eigentumsopferentschädigung (II): Die Kriterien des „enteignungsrechtlichen Eingriffs“	131
A. Einleitung	131
I. Die Funktion der Eingriffsmerkmale als Haftungszurechnungskriterien	131
II. Fragestellung und Gang der weiteren Untersuchung	133
B. Überblick über Inhalt und Funktion der Begriffe Finalität, Imperativität und Unmittelbarkeit	134
I. Finalität als „Verschulden“	135
1. Finalität und Vorsatz	135
2. Finalität und Fahrlässigkeit	139
3. Ergebnis	141
II. Imperativität als formalisierte Finalität — Gallwas	142
III. Unmittelbarkeit als Blankett	145
IV. Ergebnis	150
C. Die Bildung von Haftungszurechnungskriterien als Problem der Grundrechtsrelevanz von Folgen staatlicher Maßnahmen	150
I. Kritische Betrachtung alternativer Positionen	151
1. Haftungszurechnungskriterien als Abgrenzungsmerkmale zwischen Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums	151
a) Die herrschende Terminologie: Zurechnungskriterien als Merkmale des Enteignungsbegriffs	151
b) Zur Entstehungsgeschichte der herrschenden Terminologie	153
aa) Finalität und klassischer Enteignungsbegriff	153
bb) Eingriffsterminologie und Eingriffsdogmatik bei Lerche	158
c) Ergebnis	160

2. Haftungszurechnungskriterien als Problem der „Sachlogik“ des Opferentschädigungsrechts	160
II. Haftungszurechnungskriterien als Problem der Grundrechtsrelevanz — Begründung und Präzisierung der Ausgangsthesen	162
1. Zur Dogmatik der Grundrechtsrelevanz (I) — das System grundrechtlicher Gewährleistungs- und Vorbehaltsnormen	163
a) Grundrechtsbeeinträchtigung und Grundrechtsverletzung — zur Unterscheidung von grundrechtlichem Gewährleistungs- und Vorbehaltsbereich	164
b) Abhängigkeit der Anwendungsbereiche der Vorbehaltsnormen von denen der Gewährleistungsnormen	168
c) Das verfassungsrechtliche Gebot der Eigentumsopferentschädigung als grundrechtliche Vorbehaltsnorm — Kritik der abweichenden Auffassung von Gallwas	170
d) Ergebnis	174
2. Zur Bedeutung des Begriffs der Rechtmäßigkeit für die Bildung von Haftungszurechnungskriterien	176
a) Allgemeine Funktion und Fragestellung der Unrechtslehren	177
b) Grundrechtliche Vorbehaltsnormen als Bestimmungsnormen im Sinne der Lehren vom Verhaltensunrecht?	178
c) Ergebnis	181
3. Zur Dogmatik der Grundrechtsrelevanz (II) — Grundrechte im Interventions- und Leistungsstaat	181
4. Ergebnis	185
§ 10 Der Haftungsgrund bei der Eigentumsopferentschädigung: Die Kriterien des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers	189
A. Der Enteignungsbegriff des BGH: Enteignung als Verstoß gegen den Gleichheitssatz	191
I. Die Anwendung des Gleichheitssatzes als Problem der Vorentscheidung über zureichende Gründe einer Ungleichbehandlung	191
II. Einzelakt oder Konkretisierung des Art. 14 GG als Maßstab zulässiger Ungleichbehandlung — die zweispurige Enteignungsprüfung in BGHZ 6, 270 ff.	193

III. Die Entscheidung für Art. 14 I, II GG als materieller Maßstab zulässiger Ungleichbehandlung — BGHZ 23, 30 ff.	197
1. Situationsgebundenheit, Sozialgebundenheit, Pflichtigkeit und Art. 14 GG	197
a) Situationsgebundenheit und Natur der Sache	198
b) Situationsgebundenheit und Sozialbindung — Pflichten als Ergebnis einer an Art. 14 I, II GG orientierten Abwägung	200
2. Zwischenergebnis	208
3. Bedeutung des Art. 19 II GG für das Verfahren des BGH	209
IV. Einwände gegen die Abwägungsmethode des BGH	211
1. Verhältnis der Abwägung zur herrschenden Interpretation des Art. 3 I GG	211
2. Zum Problem Gleichheitsverstoß — Rechtmäßigkeit der Enteignung	213
a) Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Beeinträchtigungen des Eigentumsgegenstandes und des Eigentumswertes	214
b) Der spezifische Gegenstand der Pflichtigkeit: Duldung der Eigentumswertbeeinträchtigung	218
c) Exkurs: Begründungs- und Argumentationslast bei der Entschädigungsfrage	220
V. Ergebnis	221
B. Die Abwägungsmethode des BGH und sonstige materielle Enteignungstheorien	223
C. Formale Abgrenzungsversuche	226
D. Ergebnis	231
§ 11 Das Gebot der Eigentumsopferentschädigung im System des Art. 14 GG	232
A. Herkömmliche Vorstellungen zur Systematik des Art. 14 GG ..	233
B. Gegenthese: Geltung des Gebots der Eigentumsopferentschädigung im Bereich des Art. 14 I 2 GG	235

I. Entschädigungspflichtige Eigentumsbindung in der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG	236
II. Die Übereinstimmung der Abwägung des BVerfG bei der Begründung entschädigungspflichtiger Eigentumsbindung mit der enteignungsrechtlichen Abwägung	240
1. Strukturelle Übereinstimmung	240
2. Bedeutung der Abwägungsstruktur für die Enteignungsrechtsprechung	244
3. Inhaltliche Übereinstimmung	246
III. Die Bindung des Gesetzgebers an Gleichheitssatz und Übermaßverbot als Geltungsgrund des Gebots der Eigentumsopferentschädigung im Bereich des Art. 14 I 2 GG	248
1. Gleichheitssatz und Übermaßverbot als verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums	249
2. Entschädigung als zulässiges und gebotenes Mittel zur Vermeidung gleichheitswidriger und übermäßiger Eigentumswertbeeinträchtigungen	255
3. Ergebnis	268
C. Einzelne Konsequenzen für die Dogmatik des Eigentumsschutzes durch Entschädigung nach Art. 14 GG	266
I. Rückorientierung der Enteignung i. S. d. Art. 14 III 1 GG am Typus der klassischen Enteignung als Güterbeschaffungsvorgang	267
II. Zum Anwendungsbereich und Inhalt des Gebots der Eigentumsopferentschädigung nach Art. 14 I 2 GG	268
1. Zum Anwendungsbereich des Gebots der Eigentumsopferentschädigung	268
a) Keine tatbestandliche Beschränkung auf öffentlichrechtliche Beeinträchtigungen	269
b) Keine tatbestandliche Beschränkung auf Beeinträchtigungen „zum Wohle der Allgemeinheit“	270
c) Ergebnis: „Privatrechtswirkung“ und Gebot einheitlicher Bestimmung der Opferkriterien im Zivilrecht und im öffentlichen Recht	274

2. Zum Inhalt des Gebots der Eigentumsopferentschädigung	275
a) Öffentlichrechtlicher Anwendungsbereich	275
aa) Charakter als Entschädigungs-Regelungs-Gebot	276
bb) Inhaltliche Anforderungen an die einfachgesetzliche Tatbestandsausgestaltung — Art und Höhe der Entschädigung	278
cc) Formelle Anforderungen an die einfachgesetzliche Tatbestandsausgestaltung	281
dd) Ergebnis	286
b) Zivilrechtlicher Anwendungsbereich	286
aa) Fragen der Haftungszurechnung, insbesondere: subsidiäre Einstandspflicht des Staates?	286
bb) Anspruchsausgestaltung im einzelnen	292

3. Teil

Konsequenzen für die Zivilrechtsdogmatik

§ 12 Eigentumsopferentschädigung und Ausgleichshaftung im Zivilrecht	295
A. Zum Inhalt des Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht	295
I. Kein Prinzip der Haftungszurechnung	296
II. Zum Haftungsgrund: Neuansätze zur zivilrechtlichen Systembildung	297
1. Verfassungsrechtliche Fragestellung: Zur Qualifikation zivilrechtlicher Tatbestände der entschädigungspflichtigen Eigentumsaufopferung	297
2. Zivilrechtsdogmatische Fragestellung: Zur Qualifikation zivilrechtlicher Tatbestände der Ausgleichshaftung	301
a) Ausgleichshaftung als formales Strukturprinzip	301
b) Unterschiedliche materielle Haftungsgründe als Gegenstand einfachgesetzlicher Abwägungen	302

B. Zum Verhältnis der zivilrechtlichen zur öffentlichrechtlichen Eigentumsaufopferung	305
I. Ansprüche der Eigentumsopferentschädigung	305
II. Ansprüche sonstiger Ausgleichshaftung	306
C. Zur Allgemeinheit eines Prinzips der Eigentumsopferentschädigung im Zivilrecht	308
I. Das allgemeine Prinzip der Eigentumsopferentschädigung als Verfassungsgebot	309
II. Kein allgemeines Prinzip der Ausgleichshaftung	310
D. Ergebnis	310

§ 1 Einleitung und Übersicht

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit Inhalt und Geltungsbereich des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Zivilrecht. Angesichts der Fülle bereits vorliegender enteignungsrechtlicher Literatur bedürfen Fragestellung und Untersuchungsgang der Erläuterung:

Die sogenannte zivilrechtliche Aufopferungshaftung hat als eigenständiges Haftungsprinzip seit geraumer Zeit einen festen Platz in der Zivilrechtsdogmatik bei der Beschreibung und Erklärung einer besonderen Gruppe von Schadensausgleichsnormen, die weder der Verschuldenshaftung noch der Gefährdungshaftung zugerechnet werden können. Kennzeichnend für diese Normen ist eine Schadenshaftung trotz Rechtmäßigkeit der Schadensverursachung; die Verwendung des Begriffs der Aufopferung signalisiert eine „Verwandtschaft“ solcher Normen mit der öffentlichrechtlichen Aufopferungshaftung, die auf die §§ 74, 75 EinlALR zurückgeht und als deren Geltungsgrund für den Bereich vermögenswerter Rechte die herrschende Meinung heute das Verfassungsgebot der Enteignungsentschädigung nach Art. 14 III GG betrachtet. Die allgemeine Vorstellung einer „Parallele“ zwischen zivilrechtlicher und öffentlichrechtlicher Aufopferungshaftung durchzieht in der Tat das gesamte zivilrechtliche Schrifttum und die Rechtsprechung zur Aufopferungshaftung; dieser allgemeinen Vorstellung liegen jedoch nicht hinreichend präzise Aussagen über den Inhalt des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots in seiner heute herrschenden Ausprägung zugrunde. Die vorliegende Untersuchung betrachtet diesen Mangel an ausreichender Auseinandersetzung der zivilrechtlichen Lehre mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Enteignungsentschädigung als einen der wesentlichen Gründe dafür, daß die zentralen Fragen einer Dogmatik der zivilrechtlichen Aufopferungshaftung heute nach wie vor unzureichend geklärt sind:

Obwohl ein Prinzip der zivilrechtlichen Aufopferungshaftung und dessen „Verwandtschaft“ mit der öffentlichrechtlichen Aufopferung häufig für Fragen der Auslegung und Anwendung einzelner Anspruchstatbestände herangezogen wird, sind die Bemühungen, dieses Prinzip und dessen Gemeinsamkeit mit dem öffentlichrechtlichen Entschädigungsgebot inhaltlich abgrenzbar zu beschreiben, unbefriedigend geblieben. Insbesondere die für das Verhältnis von zivil- und öffent-

lichrechtlicher Eigentumsaufopferung zentrale Frage, ob und wieweit das verfassungsrechtliche Gebot der Enteignungsentschädigung auch für zivilrechtliche Aufopferungslagen Geltung beansprucht, ist bisher häufig ganz vernachlässigt oder doch mangels einer systematisch folgerichtigen Interpretation des Art. 14 GG in seiner Gesamtheit nicht überzeugend gelöst worden. Schließlich ist auch bei der Behandlung der im Zivilrecht umstrittenen Frage nach einer von Einzeltatbeständen abgelösten Verallgemeinerungsfähigkeit eines Prinzips der Aufopferungshaftung die verfassungsrechtliche Problematik bislang zu Unrecht vernachlässigt worden.

Diese im ersten Teil der Arbeit näher ausgeführten Einwände gegen die derzeit herrschenden Vorstellungen zur sogenannten zivilrechtlichen Aufopferungshaftung gaben zu dem Versuch Anlaß, das verfassungsrechtliche Defizit der herrschenden Zivilrechtsdogmatik zu überwinden und zunächst klare Aussagen über Inhalt und Geltungsbereich des verfassungsrechtlichen Gebots der hier sogenannten Eigentumsopferentschädigung zu gewinnen. Dieser im zweiten Teil der Arbeit ausgeführte Versuch führt trotz seines spezielleren Anlasses in seinen Ergebnissen über die engere zivilrechtliche Thematik weit hinaus und stellt geläufige Vorstellungen zur enteignungsrechtlichen Dogmatik in wesentlichen Punkten in Frage. Das mag u. a. darauf zurückzuführen sein, daß die vorliegende Untersuchung des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots — veranlaßt durch ihren Bezug zum Zivilrecht aber auch aus allgemeineren Erwägungen — eine dogmatische Rückbesinnung auf den engeren Anwendungsbereich des Entschädigungsgebots für rechtmäßige Eigentumsbeeinträchtigungen vollzieht. Dies ermöglicht es nämlich, einige zentrale Aspekte des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots für Eigentumsopfer in allgemeinere grundrechtsdogmatische Zusammenhänge wiedereinzubeziehen, die durch die derzeitige Ausweitung des Gebots der Enteignungsentschädigung zu einer praktisch weitgehenden unmittelbaren Staats(unrechts)haftung zu sehr in Vergessenheit geraten sind. Der fortgeschrittene Stand der Reform des Staatshaftungsrechts läßt jedoch Bemühungen, die Konturen eines systematisch eigenständigen Gebots der Eigentumsopferentschädigung für rechtmäßige Eigentumsbeeinträchtigungen nachzuzeichnen, gegenwärtig durchaus wieder als zeitgemäß erscheinen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser hier verfolgten Fragestellung betreffen zum einen Grund und Kriterien der Anspruchsverpflichtung und damit den Bereich der hier sogenannten Haftungszurechnung, zum anderen Grund und Kriterien der Anspruchsberechtigung, den Bereich des hier sogenannten Haftungsgrundes.

Für die Frage der Haftungszurechnung wird zunächst der von der herrschenden Meinung für das Zivilrecht übernommene Grundsatz der

Begünstigtenhaftung untersucht. Die entscheidende hierzu vertretene These ist dabei, daß der Grundsatz einer Begünstigtenhaftung nicht nur generell als Begründung einer Schadensverantwortlichkeit unzureichend ist, sondern daß der Begriff der Begünstigtenhaftung auch ein unzutreffendes Etikett für die tatsächlich in der Rechtsprechung verwendeten Haftungszurechnungskriterien darstellt; diese tatsächlich das Enteignungsrecht beherrschenden Zurechnungskriterien stellen sich in Wahrheit als Ausprägung des Gedankens der Konnexität von Aufgabenwahrnehmung und Ausgabenverantwortung dar. Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Haftungszurechnung werden sodann die Kriterien des sogenannten enteignungsrechtlichen Eingriffs untersucht, die die für Entschädigungsansprüche primären und konstitutiven Haftungszurechnungskriterien enthalten. Hier kommt es der vorliegenden Untersuchung darauf an, zu zeigen, daß dem Gebot der Eigentumsopferentschädigung kein spezifisches Haftungszurechnungsprinzip zugrunde liegt, daß also die Entscheidung über die „richtigen“ Zurechnungskriterien kein Problem des Inhalts des verfassungsrechtlichen Entschädigungsgebots ist, sondern als allgemeines Problem der Grundrechtsrelevanz von Folgen staatlicher Maßnahmen zu lösen ist.

Die entscheidenden positiven Aussagen zu Inhalt und Geltungsbereich des Entschädigungsgebots werden anschließend im Rahmen der Erörterung der Kriterien des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers, also für den Bereich des Haftungsgrundes bei der Eigentumsopferentschädigung entwickelt. Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht dabei das Verfahren, mit dessen Hilfe die Rechtsprechung die jeweils maßgeblichen Merkmale des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers bestimmt. Im Einklang mit der gegenwärtig wohl herrschenden Lehre wird dieses Verfahren als eine weitgehend offene Abwägung charakterisiert. Die nähere Betrachtung von Inhalt und Struktur dieser Abwägung führt hier indes zu weitreichenden Konsequenzen: Mit Rücksicht darauf, daß Gleichheitssatz und Übermaßverbot i. V. m. Art. 14 I, II GG den normativen Rahmen und die Grundlage der herrschenden Abwägung zur Abgrenzung des entschädigungspflichtigen Eigentumsopfers bilden, wird hier für eine tatbestandliche Ablösung des allgemeinen Gebots der Eigentumsopferentschädigung vom Geltungsbereich des Art. 14 III GG plädiert. Das allgemeine Entschädigungsgebot wegen rechtmäßiger Eigentumsbeeinträchtigungen beansprucht — so die tragende Überlegung — gemäß seiner ratio Geltung unmittelbar im Bereich des Art. 14 I 2 GG, seine zutreffende verfassungsrechtliche Begründung bildet die Bindung auch des eigentumsgestaltenden (Zivil-)Gesetzgebers an Übermaßverbot und Gleichheitssatz i. V. m. Art. 14 I 1 und II GG. Die hieraus folgende systematische Konzeption des Art. 14 GG bedeutet nur einen notwendigen dogmati-